

41. Form der Wechselunterschrift des Avalisten.

I. Zivilsenat. Ur. v. 26. Februar 1908 i. S. Vorstufv. zu W. (Rl.)
w. G. u. Gen. (Bekl.). Rep. I. 294/07.

I. Landgericht Brieg.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Der Kläger nahm aus zwei eigenen Wechseln die Beklagten als Wechselbürgen in Anspruch. Die auf den Wechseln befindliche Schrift, worin der Kläger eine gültige Wechselbürgschaft finden wollte, hatte folgenden Wortlaut: „Robert Hgm.'sche Erben i. V. D. St. als Bürge.“ D. St. war der Bevollmächtigte von einigen der Hgm.'schen Erben. (Die hier in Abkürzung angeführten Namen „Hgm.“ und „D. St.“ waren auf den Wechseln voll ausgeschrieben.)

Der Kläger wurde in beiden Vorinstanzen mit dem Anspruche abgewiesen. Die Revision wurde zurückgewiesen, aus folgenden

Gründen:

„Dem Urteile des Berufungsgerichts, durch das die von der ersten Instanz ausgesprochene Abweisung der gegen die Beklagten gerichteten Klage bestätigt wird, liegt die Auffassung zugrunde, daß die von D. St. auf die beiden Wechsel im Namen der „Robert Hgm.'schen Erben“ gesetzte Bürgschaftserklärung eine wechselmäßige Verbindlichkeit der Beklagten nicht habe hervorrufen können. Die gegen diese Auffassung von der Revision erhobenen Angriffe sind nicht zutreffend.“

Mit Recht hat das Berufungsgericht angenommen, daß an die Unterschrift des Wechselbürgen (Art. 81 W.O.) die gleichen Anforderungen, wie an die Unterschrift der Hauptverpflichteten zu stellen sind. Bildet auch die Wechselverbürgung keinen der zum Aufbau des Wechsels wesentlichen Bestandteile und kann sie auch insoweit als eine selbständige Verpflichtung bezeichnet werden, so ist sie doch nicht minder als die Verpflichtung der Hauptwechselschuldner eine einseitige formale Schriftverpflichtung und erzeugt eine wechselfähige, und zwar an sich nur eine wechselfähige, Verbindlichkeit. Wenn daher die Wechselordnung in Art. 4 Nr. 5 vom Aussteller des gezogenen Wechsels, in Art. 12 vom Indossanten, in Art. 21 vom Akzeptanten, in Art. 96 Nr. 5 vom Aussteller des eigenen Wechsels die Unterschrift oder die Schrift des Namens oder der Firma, wenn ferner Art. 4 Nr. 7 für die Bezeichnung des Bezogenen die Angabe seines Namens oder seiner Firma verlangt, so sind keine durchgreifenden sachlichen Gründe erkennbar, aus denen für die Unterschrift des Wechselbürgen geringere oder abweichende Formvorschriften anerkannt werden müßten (vgl. Grünhut, Wechselrecht Bd. 1 S. 318). Der Versuch der Revision, die von ihr vertretene entgegengesetzte Ansicht auf den Wortlaut des Art. 81 W.O. zu stützen, mußte erfolglos bleiben. Aus der Fassung des in Betracht kommenden ersten Satzes des Art. 81:

„Die wechselfähige Verpflichtung trifft den Aussteller, Akzeptanten und Indossanten des Wechsels, sowie einen jeden, welcher den Wechsel, die Wechselfolie, das Akzept oder das Indossament mitunterzeichnet hat, selbst dann, wenn er sich dabei nur als Bürge (per aval) benannt hat“,

kann viel eher hergeleitet werden, daß wer „mitunterzeichnet“, in gleicher Form wie die genannten übrigen Wechselverpflichteten unterzeichnen müsse. Jedenfalls würde, wenn der Vorschrift des Art. 81 ein anderer Gesetzeswille beigezogen hätte, im Hinblick auf die oben für die Gleichstellung der Wechselbürgschaft mit den übrigen Wechselverpflichtungen angeführten sachlichen Gründe Anlaß vorgelegen haben, einen solchen, nicht ohne weiteres erkennbaren Willen deutlich zum Ausdruck zu bringen.

Hiernach muß der Wechselbürge mit seinem Namen oder seiner Firma unterschreiben. Da in dem zur Entscheidung stehenden Falle unbestritten ist, daß es eine Firma „Robert Ngm.'sche Erben“ nicht

gibt, da ferner nicht bezweifelt werden kann, daß die Unterzeichnung „Robert Flam.'sche Erben“ keine Unterzeichnung mit dem Namen der Beklagten bildet,

vgl. Entsch. des R.D.H.G.'s Bd. 20 S. 91 und Urteil des R.G.'s vom 19. Dezember 1885 in der Jurist. Wochenschr. 1886 S. 42 Nr. 19,

so muß die Revision zurückgewiesen werden.“ . . .